

**INTERESSENGEMEINSCHAFT RHEINHALDE E.V. GRENZACH-WYHLEN**  
**YACHT-CLUB HOERNLE E.V. GRENZACH-WYHLEN**

**Gemeinsame Stegordnung**

1. Die Benutzung der Steganlage ist grundsätzlich nur Mitgliedern der beiden Vereine gestattet. Fremden Bootseignern / -führern kann ein befristetes Gastrecht eingeräumt werden. Die Gebühr hierfür richtet sich nach der Gebührenordnung des Vereines, welcher den Liegeplatz zur Verfügung stellt.
2. Dauerliegeplätze werden auf Antrag von der jeweiligen Vorstandschaft an aktive Mitglieder zugeteilt. Für diese Zuteilung sind alleinig die jeweils vereinsinternen Regelungen maßgeblich. Die Vergabe eines Dauerliegeplatzes erfolgt durch eine vertragliche Vereinbarung über eine dauerhafte Nutzung (Nutzungsvertrag).  
Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Die Länge des Schiffes wird im Nutzungsvertrag festgehalten und darf grundsätzlich 13 Meter (Länge über alles) nicht übersteigen. Sollten größere Schiffe, als auf dem Liegeplatz zugelassen, festgemacht werden, hat der jeweilige Vorstand zu veranlassen, daß diese unverzüglich verlegt, bzw. entfernt werden. Kurzzeitige Ausnahmefälle, z. B. Gastlieger, kann der jeweilige Vorstand (vertreten durch den jeweiligen Stegwart) genehmigen. Der Stegwart informiert die Vorstände beider Vereine hierüber.
3. Ein Liegeplatz steht nur dem Bootseigentümer zu, der einen entsprechenden Vertrag mit dem jeweiligen Verein abgeschlossen hat. Die Überlassung des Liegeplatzes an andere Personen ist nur nach Zustimmung durch den jeweiligen Vorstand zulässig.  
Der Eigentümer haftet für alle entstehenden Kosten und Schäden. Die Zustimmung hängt von dem jeweiligen konkreten Nachweis aller erforderlichen und ausreichenden Versicherungen ab.
4. Veranstaltungen an der Steganlage müssen durch beide Vereine genehmigt werden. Hierzu ist eine rechtzeitige Absprache beider Vorstände erforderlich. Ist eine Veranstaltung durch beide Vorstände genehmigt worden, so kann der für die Veranstaltung verantwortliche Vorstand, in Abstimmung mit dem Veranstaltungsleiter, von den an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Bootseignern / Liegeplatzinhabern verlangen, daß diese ihre Plätze für auswärtige Gäste, die an der Veranstaltung teilnehmen, unverzüglich frei machen. Diesen Bootseignern / Liegeplatzinhabern wird für die erforderliche Zeit ein anderer Liegeplatz zugewiesen.
5. Boote sind an der Steganlage grundsätzlich mit dem Bug zur Strömung an den hierfür vorgesehenen Pollern und Ringen zu befestigen. Diese sind dabei zu belegen, daß eine Beschädigung der vereinseigenen Anlagen und der anderen Boote, auch bei Sturm, ausgeschlossen ist. Es ist untersagt Nägel oder sonstige gefährdende Gegenstände an Pfählen oder anderen Teilen der Steganlage anzubringen. Bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Eigenmächtige Änderungen an der Steganlage sind verboten. Das Anbringen von Abweisern, Antennen und Kisten, o.ä. gilt als Änderung im Sinne dieser Stegordnung. Ebenso ist es ohne wasserrechtliche Genehmigung untersagt Gegenstände aller Art im Bereich der Steganlage in das Gewässer einzubringen. Im Ausnahmefall kann durch gemeinsamen Antrag beider Vorstände eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt werden. Liegt diese nicht vor, so hat der Verursacher die eingebrachten Gegenstände auf eigene Kosten entfernen zu lassen.
7. Die gesamten Anlagen sind sauber zu halten. Jeder hat sich umweltgerecht zu verhalten, insbesondere dürfen z.B. Abfälle nicht in das Wasser eingebracht werden. Frei lebende Tiere (Schwäne, Enten, u.ä) dürfen aus umwelt- und naturschutzrechtlichen Gründen nicht gefüttert werden. Im Bereich des Liegeplatzes angeschwemmter Unrat ist vom Liegeplatzinhaber selbst zu entfernen. Abfälle grundsätzlich selbst zu entsorgen. Gäste haben die Möglichkeit Abfälle in dem dafür vorgesehenen Müllbehälter zu deponieren.

8. Die Warmlaufzeit der Motoren ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dauerlauf von Motoren ist untersagt. Grundsätzlich dürfen Motoren nur zum Fahren benutzt werden, in Ausnahmefällen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten.
9. Das Auspumpen von Öl, Benzin- oder Fettresten o.ä. verunreinigtem Wasser aus der Bilge ist streng verboten. Auslaufender Treibstoff ist auf der Wasseroberfläche mit geeigneten Mitteln sofort zu binden.
10. Es ist verboten Gasflaschen oder gefüllte Treibstoffbehälter o.ä. auf der Steganlage oder auf dem Clubschiff des YC Hörnle zu deponieren. Behältnisse mit feuergefährlichem Inhalt dürfen nur auf dem dafür gekennzeichneten Platz im Bereich des Zugangsgrundstückes gelagert werden.
11. Es ist mit Rücksicht auf die anderen Mitglieder verboten im Hafen zu lärmern. Generatoren dürfen nur in der Zeit von 09.00 bis 21.00 Uhr in Betrieb sein. Schallsignale sind nur in Notfällen erlaubt. Die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist zwingend zu beachten. An Samstagen ist ab 16.00 Uhr und an Sonntagen ganztags jeglicher ruhestörender Lärm zu vermeiden.
12. Das Baden innerhalb der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Aufsicht erfolgt nicht. Badende haben den Vorrang des Bootsverkehrs zu beachten und die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.
13. Einlaufende Boote haben gegenüber auslaufenden Booten Vorrecht. Motorboote und Ruderboote haben Segelbooten unter Segel das Vorrecht einzuräumen. Die Fahrgeschwindigkeit über Wasser im Bereich der Steganlage darf 5 km/h nicht überschreiten. Jeglicher Wellenschlag auf Ruhelieger ist beim Vorbeifahren an der Steganlage zu vermeiden.
14. Der Bootseigner / -führer haftet für alle Schäden, die mit dem Betrieb seines Bootes entstanden sind. Sollte dem Bootseigner für eingetretene Schäden ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte oder einen Haftpflichtversicherer zustehen, tritt er seine Ansprüche sicherungshalber an die beiden Vereine als Gesamtgläubiger ab. Auf ein Verschulden kommt es nicht an (Gefährdungshaftung). Der jeweilige Verein übernimmt aus der Überlassung der vereinseigenen Einrichtungen und der Nutzungsrechte für Liegeplätze keinerlei Haftung. Ebenso kommt der jeweilige Verein für Einbrüche und Diebstähle o.ä. durch Mitglieder oder Dritte nicht auf.
15. Die Plattform kann vom Verein und den Mitgliedern für Festlichkeiten und Veranstaltungen benutzt werden. Lärmbelästigungen und Ruhestörung der Anlieger sind zu vermeiden. Die o.a. Ruhezeiten sind zu dabei beachten. Die Plattform ist jeweils ordentlich und sauber zu verlassen. Müll, leere Flaschen u.ä. sind unverzüglich zu entsorgen. Bänke, Tische und andere Gegenstände sind abzuschlagen und zu verräumen.
16. Der Hochdruckreiniger steht allen Mitgliedern beider Vereine kostenlos zu Verfügung. Nach jedem Gebrauch ist dieser sauber und entleert in der Materialkiste auf der Plattform unterzubringen. Die Kiste ist in jedem Fall zu verschließen. Mängel und Defekte am Gerät sind unverzüglich dem Stegwart oder einem Vereinsvorstand zu melden.
17. Beim Verlassen der Anlage ist das Eingangstor zur Steganlage und das Tor an der Treppe zur Straße jeweils abzuschließen.
18. Beim Verlassen der Steganlage mit dem Boot sind Kabel, Leinen, Festmacher, Persening, u.ä. so zu versorgen, daß kein anderer Stegbenutzer behindert wird.
19. Den Anweisungen des jeweiligen Stegwartes ist unbedingt Folge zu leisten. Mängel an der Steganlage sind dem Stegwart und/oder dem Vorstand unverzüglich zu melden.
20. Die gemeinsame Stegordnung kann durch Beschluß beider Vorstände geändert, bzw. ergänzt werden.

Grenzach-Wyhlen, den 09.05.2000

Interessengemeinschaft  
Rheinhalde e.V.

gez. Hans Keuntje

---

Yacht Club Hörnle e.V.

gez. Helmut Issler

---